

Zuständige Landesbehörden.

§ 152. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 70 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Strafvollstreckung.

§ 153. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 154. Die im § 112 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 133 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.

Zustellungen.

§ 155. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht ermittelt oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.



Sakung

der

Schlesischen Eisen- und
Stahl-Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1913 ab.



M m 309

Breslau.

Buchdruckerei F. W. Jungfer.

1913.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Aufbringung der Mittel	
Veranlagung der Betriebe	§§ 31, 32
Lohnnachweise, Lohnlisten (Lohnbücher)	§ 33
Fehlanzeigen	§ 34
Umlegung der Beiträge	§ 35
Beschaffung der Betriebsmittel	§ 36
Aufbringung des Postvorschusses	§ 37
Teilung der Entschädigungslast	§ 38
Verwaltungskosten der Sektionen	§ 39
Wechsel des Unternehmers. Betriebsänderungen	
Wechsel des Unternehmers	§§ 40 bis 42
Betriebsänderungen	§ 43
Betriebseinstellungen	§ 44
Unfallverhütung. Überwachung	
Unfallverhütungsvorschriften	§ 45
Überwachung der Betriebe	§ 46
Entschädigungsverfahren	
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	§ 47
Feststellung der Entschädigungen	§ 48
Ersatz von Auswendungen	
Vertreter der Unternehmer	§ 49
Vertreter der Versicherten	§ 50

IV. Ausdehnung der Versicherung.

Freiwillige Versicherung	
Unternehmer	§ 51
Andere, im Betriebe beschäftigte Personen	§ 52
Angestellte der Genossenschaft	§ 53
Zahlungsverzug	§ 54

V. Bekanntmachungen § 55

VI. Änderung der Satzung § 56

VII. Schlußbestimmung § 57

Auf Grund der §§ 675 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird für die Schlesiſche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft die nachstehende neue Satzung errichtet.

I. Name, Sitz, Anfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

§ 1.

Name und Sitz der Genossenschaft.

Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) errichtete Berufsgenossenschaft für alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe, für die sonstigen metallischen Hütten- und anderen Gewerbebetriebe sowie für die Dampf-, Gas- und sonstigen Motorenbetriebe, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören, in den Provinzen Schlesien und Posen führt den Namen

Schlesiſche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft

und hat ihren Sitz in Breslau.

Anmerkung. Zu vergleichen §§ 623, 630 der RVO.

§ 2.

Umfang der Genossenschaft.

Die Genossenschaft erstreckt sich über die Provinzen Schlesien und Posen und umfaßt innerhalb dieses Bezirkes alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe sowie die Dampf-, Gas- und sonstigen Motorenbetriebe, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören (z. B. Lohndreschereien, Eichenanstalten mit Dampfkraft, Lokomobilenvermietung, Kranbetriebe, Aufzugsanlagen). Hiernach gehören folgende nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-(Gewerbe-)Statistik von 1882 geordnete Gewerbezweige zur Genossenschaft:

III. b 3. Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Hammerwerke;

V. c 1. Eisengießerei und Eisenmaillierung, Gußstahlkugelfabriken;
" " 2. Schwarz- und Weißblechfabrikation einschließlich Wellblechfabrikation;

- V. c 3. Klemmerei;
 " 4. Blechwarenfabrikation;
 " 5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen usw.;
 aus " 6. Achsen- und Hufeisenfabriken;
 " 7. Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken;
 " 8. Verfertigung von eisernen Kurzwaren, Werkzeug-, Sensen- und Messerfabriken;
 " 9. Stahlfederfabrikation (Herstellung von Trag-, Zug- und Druckfedern);
 VI. a 1. Fabrikation von Dampfmaschinen und Motoren;
 " 2. Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten;
 " 3. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -utenfilien;
 aus " 4. Verfertigung von Plattstichtischmaschinen;
 " 5. Mühlenbau vorwiegend aus Eisen;
 " 6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen;
 " 7. Herstellung von Zentralheizanlagen;
 " 8. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig, Kugellagerfabriken;
 aus " b 2. Waggonfabriken;
 " 3. Schiffsbau vorwiegend aus Eisen;
 " c 1. Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke;
 nicht zur Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft gehören die Baulackiererei, Bauklemmerei, Blitzableiterverfertigung, Metallwarenfabrikation, Metallschrauben- und Façondreherei und Gasmesserfabrikation.
 Außerdem gehören zur Berufsgenossenschaft:
 III. a 2. Eisenerzgruben;
 " b 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten;
 " 2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismut- und Arsenikhütten;
 " d 2. Verfohungsanstalten;

soweit sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören.

Anmerkung. Über die Mitversicherung von Nebenbetrieben und versicherten Tätigkeiten zu vergleichen §§ 539, 631 der RWD. und über die etwaige Mitversicherung anderer Betriebe desselben Unternehmers §§ 542, 632 daselbst.

§ 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft wird in 2 Sektionen eingeteilt.
 Sektion I mit dem Sitze in Breslau umfaßt die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz sowie die Provinz Posen.
 Sektion II mit dem Sitze in Königs- hütte umfaßt den Regierungsbezirk Oppeln.

§ 4.

Vertrauensmänner.

Als örtliche Organe der Genossenschaft können bei jeder Sektion Vertrauensmänner und Ersatzmänner für sie eingesetzt werden, die zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gelten (§ 28).

II. Organe der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Die Genossenschaft wird durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6), den Genossenschaftsvorstand (§ 13), die Sektionsversammlungen (§ 23), die Sektionsvorstände (§ 25) und die Vertrauensmänner (§ 28) verwaltet.

Anmerkung. Hinsichtlich der Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande zu vergleichen § 30.

Genossenschaftsversammlung.

§ 6.

Zusammensetzung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern (Delegierten).

Die Vertreter werden nach Sektionen gewählt.

Jede Sektion wählt für je 1500 Versicherte einen Vertreter. Ist die Zahl der Versicherten nicht durch 1500 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn sie 750 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Für die Vertreter sind Ersatzmänner in gleicher Zahl zu wählen. Aus den Ersatzmännern werden die Stellvertreter für den Behinderungsfall von dem Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt.

Die Vertreter und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt (§ 16 der RWD.).

Sinkt die Zahl der Vertreter einschließlich der Ersatzmänner unter die Hälfte der aus Absatz 3 sich ergebenden Zahl von Vertretern, so sind Neuwahlen vorzunehmen. Ersatzwahlen finden nicht statt.

§ 7.

Wahlberechtigung.

Jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft ist wahlberechtigt in der Sektion, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

Mehrere Betriebe eines Unternehmers innerhalb derselben Sektion gelten in Ansehung der Wahlberechtigung als ein Betrieb. Ein Mitglied, das der Berufsgenossenschaft mit mehreren Betrieben angehört, die in verschiedenen Sektionen ihren Sitz haben, ist in Ansehung jedes der Betriebe wahlberechtigt.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebs, in dem nicht mehr als 20 Versicherte beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je angefangene 20 und über 200 für je angefangene 100 mehr Versicherte eine weitere Stimme.

§ 8.

Wahlordnung.

Die Wahl wird durch die der Satzung beigelegte Wahlordnung geregelt (§ 15 der RWD.).

§ 9.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Ersatzmänner¹⁾;
2. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung²⁾;
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung³⁾;
4. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung der Entschädigungslast nach den §§ 714 bis 716 der RWD.;
5. die Beschlußfassung über die Änderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach den §§ 635 ff. der RWD.;
6. die Beschlußfassung über die vermögensrechtlichen Folgen des Überganges einzelner Betriebe oder Nebenbetriebe gemäß § 673 Abs. 3, §§ 645 f. der RWD.;
7. die Aufstellung und Änderung des Gehaltstarifs, vorbehaltlich der Befugnis der Genossenschaftsversammlung, sie einem Ausschuss oder dem Vorstände zu übertragen⁴⁾;
8. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 712 der RWD. einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;
9. die Beschlußfassung über die Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft gemäß §§ 690 f. der RWD.;
10. die Beschlußfassung über die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Genossenschaft, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
11. die Bestimmung der Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten, die den Mitgliedern der Organe der Genossenschaft zu gewähren sind⁵⁾;

12. die Beschlußfassung über die Grundsätze bei der Anlegung und Verwaltung der Rücklage und bei der Aufbewahrung der ihr angehörenden Wertpapiere⁶⁾ und Gelder sowie die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zur Rücklage⁷⁾;
13. die Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften⁸⁾;
14. die alljährliche Feststellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplans) der Genossenschaft einschließlich der Beschlußfassung darüber, welche Gehälter und sonstigen Entschädigungen den Angestellten zu gewähren sind⁹⁾;
15. die Wahl des Ausschusses zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstände (§ 30)¹⁰⁾;
16. die Beschlußfassung über weitere Einrichtungen der Genossenschaft gemäß § 843 der RWD.;
17. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Genossenschaft gehören und gemäß § 10 letzter Absatz unter a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt worden sind oder gemäß § 12 vorletzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen werden;
18. die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Reichsversicherungsamte vorgelegt werden.

Anmerkungen.

- ¹⁾ Zu vergleichen § 686 Nr. 1 der RWD. und § 16 der Satzung.
- ²⁾ Zu vergleichen § 677 Nr. 15 und § 686 Nr. 2 der RWD.
- ³⁾ Zu vergleichen § 677 Nr. 11 und § 686 Nr. 3 der RWD.
- ⁴⁾ Zu vergleichen §§ 706 f. der RWD.
- ⁵⁾ Zu vergleichen § 686 Nr. 4 der RWD.
- ⁶⁾ Zu vergleichen § 717 der RWD.
- ⁷⁾ Zu vergleichen § 747 der RWD.
- ⁸⁾ Zu vergleichen §§ 848 f. der RWD.
- ⁹⁾ Zu vergleichen § 704 der RWD.
- ¹⁰⁾ Zu vergleichen § 677 Nr. 7 der RWD.

Geschäftsordnung.

§ 10.

Zur Genossenschaftsversammlung werden die Vertreter vom Genossenschaftsvorstande wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzeln eingeladen. Die Einladungen werden als gewöhnliche Briefe oder Karten versendet.

Mit der Berufung der Versammlung oder nachträglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Versammlungstage, sind den Vertretern die Gegenstände der Verhandlungen (Tagesordnung) mitzuteilen.

Jede auf solche Weise berufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Ist ein Vertreter an der Teilnahme verhindert, so hat er die Einladung unverzüglich seinem Stellvertreter zu übersenden.

Der Ort der Versammlung wird von dem Vorstande bestimmt. Alljährlich, spätestens im Oktober, findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt.

Die dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Jahresrechnung muß vorher durch einen Ausschuß von drei Vertretern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird jedesmal in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr gewählt. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

Der Genossenschaftsvorstand beruft außerordentliche Genossenschaftsversammlungen, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Genossenschaftsversammlung ist binnen drei Wochen zu berufen, wenn das Reichsversicherungsamt oder ein Sektionsvorstand oder zwanzig Vertreter oder Mitglieder es schriftlich verlangen, die mindestens den zwanzigsten Teil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen oder den zehnten Teil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn tunlich, den Vertretern vor dem Versammlungstage mitzuteilen, welche

- a) von dem im vorhergehenden Absätze genannten Sektionsvorstand oder von den darin bezeichneten Personen spätestens eine Woche vor dem angeordneten Versammlungstage zur Beratung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören,
- b) vom Reichsversicherungsamt ihm bezeichnet werden.

§ 11.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes (§ 16) eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung. Seine Stellvertretung richtet sich nach § 16 Abs. 2. Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von ihm aus der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat der Vorsitzende auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Anwesenden zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes kann Angestellte der Genossenschaft und andere Personen zu den Genossenschaftsversammlungen zum Zwecke der Auskunfterteilung oder Berichterstattung zuziehen, auch mit der Niederschrift der Verhandlung beauftragen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Teilnehmern, die den zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Die Vertreter des Reichsversicherungsamts müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

§ 12.

Jeder anwesende Vertreter oder Stellvertreter eines solchen hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt*). Dies gilt auch für Wahlen, soweit sie nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind (§ 14). Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen usw.) bestimmt der Vorsitzende. Es wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt, wenn mehr als der dritte Teil der Anwesenden es verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei geheimer Stimmabgabe das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, bei anderen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 9 der RVO.).

Zum Ausweise der Vertreter dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Prüfung des Ausweises liegt einer von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Kommission von zwei Mitgliedern ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises seitens der Kommission entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, die nicht bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder gemäß § 10 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen zur Beratung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung nicht widersprochen wird, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung in ein Verhandlungsbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Anmerkung: *) Zu vergleichen jedoch § 56.

Genossenschaftsvorstand.

§ 13.

Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern. Im Vorstände sollen möglichst vertreten sein:

1. jede Sektion durch ein Mitglied;
2. folgende Gewerbszweige durch wenigstens je ein Mitglied:
 - a) die Zinkhütten,
 - b) die Hochofen und Eisenwalzwerke,
 - c) die Eisengießereien,
 - d) die Maschinenbauanstalten und Waggonfabriken;

3. folgende Betriebsarten durch wenigstens je ein Mitglied :

- a) Betriebe, die mindestens 200 versicherte Personen beschäftigen,
- b) Betriebe, die mindestens 50 aber weniger als 200 versicherte Personen beschäftigen,
- c) Betriebe, die weniger als 50 versicherte Personen beschäftigen.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können zugleich Vertreter einer Sektion, eines Gewerbezweigs und einer Betriebsart sein.

Für die Mitglieder des Vorstandes sind Ersatzmänner in gleicher Zahl zu wählen; sie sollen denselben Vertretungskreisen (Abs. 2) angehören. Aus den Ersatzmännern werden die Stellvertreter für den Behinderungsfall von dem Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt*).

Anmerkung: *) Über die Vertretung des Vorsitzenden ist im § 16 besondere Bestimmung getroffen.

§ 14.

Wahl.

Die Wahl wird durch die der Satzung beigelegte Wahlordnung geregelt (§ 15 der RWD).

§ 15.

Amts-dauer und Ausscheiden.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 und 2 der RWD).

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus (§ 24 der RWD).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so tritt der Ersatzmann in den Vorstand ein. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so führt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl die Geschäfte fort, solange die Zahl der Mitglieder nicht unter fünf heruntergeht. Das Fehlen einzelner Vertretungskreise (§ 13) berührt den Fortbestand des Vorstandes nicht. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist behufs Vornahme einer Ergänzungswahl sofort eine Genossenschaftsversammlung zu berufen. Der Ersatzmann sowie der Neugewählte bleiben nur so lange im Amte, wie die Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds gedauert haben würde.

§ 16.

Vorsitz und andere Ämter im Vorstande.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für ihn.

Den Vorsitzenden haben im Falle seiner Behinderung oder in seinem Auftrage seine Stellvertreter und bei deren Behinderung die dem Sitz der Berufs-genossenschaft am nächsten wohnenden übrigen Mitglieder, bei Sitzungen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes zu vertreten. Das Alter bestimmt sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Beschlußfassung.

§ 17.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedürfnis zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens drei Tage vorher unter Bezeichnung der vorliegenden wichtigeren Beratungsgegenstände schriftlich einzuladen.

Ob ein eiliger Fall vorliegt, und deshalb gemäß § 7 der RWD. schriftlich abgestimmt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 18.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 9 der RWD).

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung zu berufen, in welcher der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 19.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in ihr Anwesenden in ein Verhandlungsbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Angestellten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt; sie haben kein Stimmrecht, können jedoch von dem Vorsitzenden mit dem Vortrag aus den Akten und mit der Niederschrift der Verhandlung betraut werden.

§ 20.

Vertretung nach außen.

Die Genossenschaft und ihr Vorstand werden — vorbehaltlich der Bestimmung des § 30 — nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorsitzenden vertreten.

Dies gilt insbesondere für

1. die Anweisung der Entschädigung zur Zahlung durch die Post gemäß § 726 der RWD,
2. die Vereinnahmung und Auszahlung von Bargeld im Kassenverkehr,
3. die Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben der Genossenschaft, soweit sie
 - a) in Überweisung an die Post oder auf ein anderes Konto der Genossenschaft und ihrer Sektionen oder auf ein Konto der Oberversicherungsämter besteht,
 - b) in Überweisung an andere Empfänger oder in Barabhebung besteht und in einem Kalendervierteljahr 30 000 M nicht übersteigt.

Bei anderen als den im Abs 2 bezeichneten Verfügungen über Vermögensgegenstände und bei Eingehung von Verpflichtungen wird die Genossenschaft, sofern es sich um Werte von mehr als 600 M handelt, durch den Vorsitzenden und ein zweites Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Willenserklärungen werden im Namen der Genossenschaft oder des Vorstandes abgegeben, und zwar, sofern sie schriftlich ergehen, in der Form, daß der Vorsitzende und, soweit es der Mitwirkung weiterer Vorstandsmitglieder bedarf, diese der Bezeichnung der Genossenschaft oder des Vorstandes der Genossenschaft ihren ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügen.

Für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, zu deren Bestimmung es der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedarf, genügt als Unterschrift der Abdruck des Namenszugs oder die Beglaubigung durch einen dazu ermächtigten Angestellten der Genossenschaft.

Die Zeichnung durch ständige Stellvertreter bedarf des Zusatzes »in Vertretung«, die Zeichnung durch beauftragte Stellvertreter des Zusatzes »im Auftrage«.

Zur Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft oder dem Genossenschaftsvorstande genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

Geschäftsführung.

§ 21.

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen (§ 685 der RWD.). Er regelt den inneren Geschäftsgang des Genossenschaftsbüros.

Der Vorstand ist befugt, gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 der RWD. Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 25 M zu verhängen. *)

Anmerkung. *) Zu vergleichen § 680 der RWD.

Auf den Vorstand wird das Recht übertragen, auf einen Ersatzanspruch aus den §§ 903 ff. der RWD. zu verzichten.

Die Errichtung von Abteilungen zur gesonderten Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

Die Strafbefugnis kann außer durch den Genossenschaftsvorstand auch durch einen Ausschuß ausgeübt werden. Der Strafausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und den Vorsitzenden der Sektionen I und II, sofern sie gleichzeitig dem Genossenschaftsvorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, werden das zweite und dritte Mitglied des Ausschusses von dem Vorsitzenden bestimmt. Im Falle der Behinderung eines Mitglieds ist der Ausschuß berechtigt, nach eigener Wahl aus den übrigen Vorstandsmitgliedern den Ausschuß zu ergänzen.

§ 22.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres der Genossenschaftsversammlung zu berichten.

Er hat ferner alljährlich, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Genossenschaftsversammlung, über die gesamte Vermögensverwaltung des letzten Jahres Rechnung zu legen und über das am Schlusse des Jahres vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage eine Übersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Wertpapiere sowie alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs- (Ankaufs-) Preis anzuführen. Außerdem ist für Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, seine Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

Anmerkung. Zu vergleichen § 677 Nr. 11, §§ 25 bis 27 und 717 bis 721 der RWD.

Sektionsversammlungen.

§ 23.

Zusammensetzung und Geschäftsordnung.

Die Sektionsversammlungen bestehen aus sämtlichen zur Sektion gehörenden Genossenschaftsmitgliedern. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder einen bevollmächtigten Leiter seines Betriebs vertreten lassen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebs, in dem nicht mehr als 20 Versicherte beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je angefangene 20 und über 200 für je angefangene 100 mehr Versicherte eine weitere Stimme.

Die Sektionsversammlungen werden von den Sektionsvorständen durch eine Einladung berufen, die wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den für die Bekanntmachungen der Sektionen bestimmten Blättern zu veröffentlichen ist.

Jede auf solche Weise berufene Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Alljährlich, spätestens im Juni, findet in jeder Sektion eine ordentliche Sektionsversammlung statt. Der dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Rechenschaftsbericht über die Sektionsausgaben im abgelaufenen Jahre muß vorher durch einen Ausschuß von drei Mitgliedern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird jedesmal in der ordentlichen Sektionsversammlung für das folgende Jahr gewählt. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

Außerordentliche Sektionsversammlungen beruft der Sektionsvorstand, sofern es im Interesse der Sektion erforderlich erscheint.

Die Sektionsversammlung ist binnen drei Wochen zu berufen, wenn Mitglieder, die mindestens den zehnten Teil der in der Sektion vereinigten Betriebe ausmachen oder den fünften Teil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, es unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände verlangen.

Ebenso sind die Sektionsvorstände verpflichtet, solche Gegenstände auf die Tagesordnung der Sektionsversammlungen zu setzen, welche ihnen von dem Genossenschaftsvorstand oder von mindestens dreißig Sektionsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem angeetzten Versammlungstage bezeichnet werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dies gilt auch für Wahlen, soweit sie nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind (§ 14). Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen usw.) bestimmt der Vorsitzende. Es wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt, wenn mehr als der zehnte Teil der Anwesenden es verlangt. In diesem Falle sind an jeden Teilnehmer der Sektionsversammlung Stimmzettel auszugeben, auf denen die Zahl der ihm zustehenden eigenen und fremden Stimmen zu verzeichnen ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei geheimer Stimmabgabe das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, bei anderen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 9 der RVD.).

Zum Ausweise der Mitglieder dient der Mitgliedschein. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen. Die Prüfung des Ausweises der Mitglieder und Bevollmächtigten liegt einer von der Sektionsversammlung zu wählenden Kommission von zwei Mitgliedern ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises seitens der Kommission entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Auf die Leitung, den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Sektionsversammlungen sind im übrigen die §§ 11, 12 sinngemäß anzuwenden.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen sind binnen acht Tagen schriftlich dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

§ 24.

Obliegenheiten.

Den Sektionsversammlungen sind folgende besondere Befugnisse vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder der Sektionsvorstände und ihrer Ersatzmänner;
2. die alljährliche Feststellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplans) der Sektionen (§ 39) einschließlich der Beschlußfassung darüber, welche Gehälter und sonstigen Entschädigungen den Angestellten zu gewähren sind;
3. die Prüfung und Abnahme des von den Sektionsvorständen alljährlich über die Sektionsausgaben aufzustellenden Rechenschaftsberichts und die Wahl eines Ausschusses zu dessen Vorprüfung (§ 23 Abs. 5);
4. die Beschlußfassung über Maßnahmen zur Überwachung der Betriebe;
5. die Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung und ihrer Ersatzmänner;
6. die Bestimmung der Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes veröffentlicht werden sollen (§ 55);
7. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Sektionen sowie über Beschwerden gegen den Sektionsvorstand.

Sektionsvorstände.

§ 25.

Zusammensetzung, Vorsitz usw.

Die Sektionsvorstände bestehen aus je fünf Mitgliedern. Bezüglich der Ersatzmänner und Stellvertreter gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

Für die Wahl, die Amtsdauer und das Ausscheiden gelten die §§ 14, 15 entsprechend. Die Wahl wird durch die Sektionsversammlungen vorgenommen. Einer Ergänzungswahl bedarf es nur, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.

Die Bestimmungen über den Vorsitz und andere Ämter im Genossenschaftsvorstande gelten für die Sektionsvorstände entsprechend.

§ 26.

Beschlußfassung und Vertretung nach außen.

Die Bestimmungen für den Genossenschaftsvorstand über die Beschlußfassung und die Vertretung der Genossenschaft nach außen, gelten für die Sektionsvorstände entsprechend; jedoch steht den Vorsitzenden der Sektionsvorstände die Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben der Sektionen nur insoweit zu, als sie

- a) in Überweisung auf ein Konto der Genossenschaft oder der anderen Sektion besteht,
- b) in einem Kalendervierteljahr bei der Sektion I 20 000 M, bei der Sektion II 40 000 M nicht übersteigt.

Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes, abgesehen von den im Wege des Umlaufs erfolgten Beschlußfassungen in Unfallsachen, sind binnen acht Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

§ 27.

Obliegenheiten.

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Berufung der Sektionsversammlungen;
2. die Feststellung der Entschädigungen gemäß der im § 48 ihnen übertragenen Zuständigkeit;
3. die Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahr-
tarifs;
4. die Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen
Vorschriften;
5. die Eingehung dauernder Vertragsverhältnisse mit Ärzten,
Krankenkassen und Heilanstalten behufs Heilung und Verpflegung
der Verletzten;
6. die Annahme von technischen Aufsichtsbeamten für die Ver-
waltung der Sektion innerhalb des von der Sektionsversammlung
festgestellten Haushaltsplans;
7. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen
Kranken und der Rentenempfänger;
8. die Führung besonderer Listen über den Eintritt und das Aus-
scheiden von Betrieben auf Grund der Mitteilungen des Ge-
nossenschaftsvorstandes (§ 663 der RWD.);
9. die Vermittlung von Anzeigen über Betriebseröffnungen, -ände-
rungen und -einstellungen sowie über Wechsel der Unternehmer
an den Genossenschaftsvorstand;
10. die jährliche Aufstellung des Voranschlags für die Verwaltungs-
kosten (Haushaltsplans) der Sektion;
11. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die
Ausgaben der Sektion (§ 23 Abs. 5) und die Einreichung des
Berichts an den Genossenschaftsvorstand;
12. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerun-
gen und Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschafts-
verwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und beim Reichs-
versicherungsamte;
13. die Vertretung der Genossenschaft oder die Bestellung von Ver-
tretern vor den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern;
14. die Aufstellung der nicht rechtzeitig eingesendeten Lohnnachweise
gemäß § 752 der RWD.
15. Die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungs-
vorschriften innerhalb ihres Bezirkes und die Vorbereitung der
betreffenden Vorschriften, die Begutachtung der von der Ge-
nossenschaft zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften gemäß

- § 864 der RWD., die Begutachtung der von den Landesbehör-
den zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen
nach den §§ 871, 872 der RWD.;
16. die Übernahme der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten
dreizehn Wochen nach dem Unfälle;
 17. die Aufsicht darüber, daß in jedem Betrieb ein dem § 651 der
RWD. entsprechender Aushang angebracht ist;
 18. Die Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Unternehmern,
beziehungsweise deren Angestellten und Versicherten wegen Zu-
widerhandelns gegen die Unfallverhütungsvorschriften (§§ 913
und 1554 der RWD.).

Vertrauensmänner.

§ 28.

Bezirke, Wahl.

Die Vertrauensmänner und ihre Ersatzmänner werden auf vier
Jahre gewählt (§ 16 der RWD.)

Die Zahl der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner, die Ab-
grenzung und die Veränderung ihrer Bezirke sowie ihre Wahl werden
durch die Sektionsvorstände bestimmt.

§ 29.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen;
2. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der in
ihrem Bezirke sich ereignenden Unfälle, insoweit eine Vertretung
erforderlich erscheint;
3. die Vertretung der Genossenschaft vor den Versicherungs- und
Oberversicherungsämtern, sofern sie ihnen vom Sektionsvor-
stand übertragen wird;
4. die Begutachtung der festzustellenden Entschädigungen gemäß
§ 48, sofern sie ihnen vom Sektionsvorstande übertragen wird;
5. die Vermittlung von Anzeigen über Betriebseröffnungen, -ände-
rungen und -einstellungen an den Genossenschaftsvorstand;
6. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen
Kranken und der Rentenempfänger;
7. die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsun-
fähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt ge-
wordenen Fälle von Täuschung, unbeschadet der Mitwirkung
der Betriebsunternehmer;
8. die Einsichtnahme von den Büchern und Listen der Kranken-
kassen nach § 344 der RWD., wenn ihnen hierzu von dem
Sektionsvorstand Auftrag erteilt wird.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie diese verletzt glauben, dem Sektionsvorstand Anzeige zu erstatten. Ferner sollen sie, wenn ihnen bekannt wird, daß in einem Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften nicht beobachtet werden, dem Sektionsvorstande sofort Anzeige machen und auch sonst die technischen Aufsichtsbeamten durch Mitteilungen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unterstützen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Sektionsvorstand geregelt.

Anmerkung. Zu vergleichen §§ 678, 679 und 1563 der RVD.

Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstände.

§ 30.

Die Genossenschaft wird gegenüber dem Vorstände durch einen Ausschuß der Genossenschaftsversammlung vertreten. Dieser besteht aus drei Vertretern, die in Bedarfsfällen von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

Für die Beschlußfassung des Ausschusses ist Einstimmigkeit erforderlich.

Im Falle von Streitigkeiten über den Umfang seiner Vertretungsmacht und seiner Befugnisse entscheidet das Reichsversicherungsamt.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Aufbringung der Mittel.

Veranlagung der Betriebe.

§ 31.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zwecke der erstmaligen Einschätzung oder der Neueinschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs binnen einer von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Frist über ihre Betriebsanlagen und -einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Sektionsvorstande die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben sind schriftlich zu machen nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Vordrucke, der die notwendigen Fragen enthält.

Werden die Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so kann sie der Sektionsvorstand auf Kosten des Unternehmers selbständig beschaffen, ergänzen oder berichtigen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 711 der RVD. und die Strafbestimmungen im § 908 Nr. 1 daselbst und im § 21 Abs. 2 der Satzung.

§ 32.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrtarifs geschieht durch den Sektionsvorstand oder durch einen aus seiner Mitte gewählten Ausschuß von drei Mitgliedern, unterliegt aber der Nachprüfung durch den Genossenschaftsvorstand oder einen aus seiner Mitte gewählten Ausschuß von drei Mitgliedern und zwar bei der Neuveranlagung der Betriebe auf Grund einer Änderung des Gefahrtarifs allgemein, im übrigen, soweit es sich um Veranlagungen handelt, für die sich die Gefahrziffer nicht ohne weiteres aus dem Gefahrarif entnehmen läßt.

Über die Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitglied ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Dem Unternehmer steht gegen den Veranlagungsbescheid binnen einem Monat die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand als Zwischeninstanz oder nach § 711 Abs. 3, § 1791 der RVD. unmittelbar an das Oberversicherungsamt zu.

§ 33.

Lohnnachweise, Lohnlisten (Lohnbücher).

Die Lohnnachweise für die Beitragsberechnung sind unter Benutzung eines vom Genossenschaftsvorstande vorzuschreibenden Vordruckes anzufertigen und jährlich einzureichen.¹⁾

Jedes Mitglied hat fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen, aus denen die zur Feststellung der Lohnnachweise und die zur Berechnung etwaiger Unfallentschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Zahl, der Name und das Geschlecht der versicherten Personen, deren Arbeitszeit sowie der von ihnen verdiente Entgelt (§ 160 der RVD.) entnommen werden können. Wenn ein Betrieb zu verschiedenen Gefahrklassen und -ziffern veranlagt ist, hat der Unternehmer entsprechend getrennte Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen und hiernach den Entgelt getrennt nachzuweisen. Die Lohnlisten (Lohnbücher) sind fünf Jahre lang aufzubewahren.²⁾

Anmerkungen.

¹⁾ Zu vergleichen §§ 750, 751 der RVD. sowie die Strafvorschriften in § 908 Nr. 1, § 909 Nr. 3 daselbst.

²⁾ Zu vergleichen §§ 751, 1581 der RVD.

§ 34.

Fehlanzeigen.

Mitglieder, die während eines Jahres versicherte Personen nicht beschäftigt haben, sind verpflichtet, dies innerhalb des für die Einreichung der Lohnnachweise vorgeschriebenen Zeitraums (§ 750 Abs. 1 der RVD.) dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen.

Anmerkung. Zu vergl. die Strafbestimmung des § 21 Abs. 2.

§ 35.

Umlegung der Beiträge.

Für die Umlegung der Beiträge wird der wirklich verdiente Entgelt angerechnet, sofern der Jahresarbeitsverdienst mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene erreicht. Für versicherte Personen, deren Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene nicht erreicht, gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 36.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsstocks beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsstocks — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsstock — Bestimmung zu treffen.

§ 37.

Aufbringung des Postvorschlusses.

Machen die obersten Postbehörden von dem Rechte der Einziehung eines Vorschlusses Gebrauch (§ 728 der RVO.), so sind die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden können, von den Mitgliedern des laufenden Geschäftsjahrs durch Beiträge aufzubringen.

§ 38.

Teilung der Entschädigungslast.

Die Entschädigung ist zu fünfundsiebzig vom Hundert von derjenigen Sektion zu tragen, zu deren Bezirk der Betrieb gehört, in dem der Unfall eingetreten ist.

§ 39.

Verwaltungskosten der Sektionen.

Die Verwaltungskosten jeder Sektion werden von dieser allein getragen. Die Sektionsvorstände melden alljährlich, spätestens Mitte Februar, den Betrag dieser Kosten beim Genossenschaftsvorstand an, der die Umlegung auf die Sektionsmitglieder sowie die Einziehung in derselben Weise wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten des laufenden Jahres erforderlichen Beträge werden den Sektionsvorständen auf Antrag vom Genossenschaftsvorstande vorzuschußweise überwiesen.

Wechsel des Unternehmers. Betriebsänderungen.

Wechsel des Unternehmers.

§ 40.

Der Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, ist von dem bisherigen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzuzeigen, der seinerseits dem Sektionsvorstande hiervon Mitteilung zu machen hat. Mit der Anzeige ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers zurückzureichen.

Anmerkung. Als Wechsel der Person des Unternehmers wird auch die Änderung der Firma, der Eintritt von Personen in sie und der Austritt aus ihr angesehen.

§ 41.

Bei dem Wechsel der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels binnen zwei Wochen nach ergangener Aufforderung den anteiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrags in doppelter Höhe bei dem Genossenschaftsvorstand als Sicherheit zu hinterlegen.

Tritt der Wechsel der Person des Betriebsunternehmers vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge ein, so ist das Doppelte desjenigen Beitrags als Sicherheit zu hinterlegen, den der Unternehmer zu zahlen gehabt hätte, wenn er schon im vorhergehenden Jahre der Berufsgenossenschaft angehört hätte.

Wird diese Sicherheit nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand sie sofort nach § 28 der RVO. beizutreiben.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Bestellung der Sicherheit erlassen, wenn eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers übernehme.

Von der als Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

Der Genossenschaftsvorstand kann im Einverständnisse mit dem Betriebsunternehmer an Stelle der Sicherheit eine entsprechende einmalige Abfindungssumme festsetzen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 677 Nr. 10 der RVO.

§ 42.

Binnen vier Wochen nach dem Wechsel der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe

des letzten Rechnungsjahrs bis zum Tage der Übernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer den Lohnnachweis (§ 750 der RWD.) dem Genossenschaftsvorstand einzureichen, widrigenfalls er durch den Sektionsvorstand festgestellt wird.

Anmerkung. Zu §§ 40 bis 42 zu vergleichen die Strafvorschrift im § 909 Nr. 4 der RWD.

§ 43.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe, die für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft wichtig sind oder auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirken, dem Genossenschaftsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach den Gewerbszweigen, die sie nach § 2 umfaßt.

Welche Betriebsänderungen wegen ihrer Wirkung auf die Veranlagung anzumelden sind, ergibt sich im allgemeinen aus dem Inhalte des Gefahrtarifs. Die Anmeldung der Änderungen ist unter Benützung des im § 31 vorgesehenen Vordrucks zu bewirken.

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Genossenschaftsvorstand Aufschluß zu verlangen und, wenn hierdurch die Zweifel nicht beseitigt werden, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, die für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft wichtig ist oder auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirkt, zur Kenntnis des Genossenschaftsvorstandes, so hat der Vorstand den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 909 Nr. 1 der RWD. angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den §§ 666 ff. der RWD. und was die Veranlagung der Betriebe anlangt, nach den §§ 31, 32 der Satzung.

Findet infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung der Beiträge statt, so hat der Betriebsunternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf ihre Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

§ 44.

Betriebsseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so hat der Unternehmer hiervon binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstand unter Rückgabe des Mitgliedscheins schriftlich Nachricht zu geben.

Die Bestimmungen der §§ 41, 42 gelten entsprechend. Jedoch ist der Genossenschaftsvorstand befugt, an Stelle der nach § 41 Abs. 1 und 2 zu berechnenden Sicherheit die Hinterlegung des Betrags zu ver-

langen, der nach seiner Schätzung dem auf den eingestellten Betrieb voraussichtlich entfallenden Beiträge nach Maßgabe des tatsächlichen Umfangs und der Dauer des Betriebs entspricht.

Anmerkung. Als Betriebsseinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende oder regelmäßig wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

Unfallverhütung. Überwachung.

§ 45.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 848 der RWD. den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt (§ 9 Nr. 13). Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Der Genossenschaftsvorstand hat in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben sei, nachdem gegebenenfalls die Sektionsvorstände gutachtlich gehört worden sind.

Die vom Reichsversicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntnis der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 677 Nr. 12, §§ 848 bis 873 der RWD.

§ 46.

Überwachung der Betriebe.

Die Sektionsversammlung stellt für den Bezirk der Sektion technische Aufsichtsbeamte an, denen die Überwachung der Betriebe gemäß §§ 874 ff. der RWD. obliegt. Sie werden auf Kosten der Sektion entschädigt. Der Sektionsvorstand hat ihnen eine Ausweis Karte auszustellen.

Der Genossenschaftsvorstand und der Sektionsvorstand sind berechtigt, Angestellte der Genossenschaft und der Sektion als Rechnungsbeamte gemäß § 876 der RWD. zu bezeichnen und mit der Einsicht der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Der Vorstand hat den Rechnungsbeamten eine Ausweis Karte auszustellen.

Der Genossenschaftsvorstand beziehungsweise der Sektionsvorstand kann für die technischen Aufsichtsbeamten und die Rechnungsbeamten eine Dienstanweisung erlassen.

Entschädigungsverfahren.

§ 47.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Der Betriebsunternehmer hat von jedem Unfall in seinem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß

er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, außer bei der Ortspolizeibehörde (§ 1553 der RWD.) bei dem Sektionsvorstand und bei dem Vertrauensmann Anzeige zu erstatten. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat (§ 1552 der RWD.).

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist (§ 1554 der RWD.).

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand Geldstrafe gegen den Verpflichteten bis zu 300 M verhängen (§ 1556 der RWD.).

An der Unfalluntersuchung (§§ 1559 ff. der RWD.) soll als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann teilnehmen, wenn ihm seine Teilnahme geboten erscheint oder wenn er vom Sektionsvorstande damit beauftragt wird. Dem Sektionsvorstande steht es frei, sich in besonderen Fällen neben dem Vertrauensmann oder statt seiner durch eins oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vertreter erhalten, soweit erforderlich, zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Anmerkung: Bei tödlichen Unfällen ist sofortige Anzeige dringend erwünscht.

§ 48.

Feststellung der Entschädigungen.

Die Entschädigungen werden in allen Fällen durch den Sektionsvorstand festgestellt.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes ist befugt:

1. im Falle des § 580 der RWD. vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten zu lassen;
2. gemäß § 1513 der RWD. für die Genossenschaft das Heilverfahren zu übernehmen;
3. gemäß § 1514 der RWD. die Erfüllung der Genossenschaftspflichten der Krankenkasse zu übertragen;
4. gemäß § 1587 der RWD. über die Gewährung von Vorschüssen auf die Entschädigung zu befinden und sie festzusetzen.

Anmerkung. Das zur Feststellung der Entschädigungen zuständige Organ ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, auch befugt:

- a) wegen Hilflosigkeit nach § 560 der RWD. die Rente zu erhöhen oder nach § 561 daselbst eine Rente zu gewähren;
- b) in Fällen des § 590 Abs. 2 der RWD. eine Witwenrente zu gewähren;
- c) in Fällen des § 592 Abs. 3 der RWD. die Kinderrente zu gewähren.

Ersatz von Aufwendungen.

§ 49.

Vertreter der Unternehmer.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und die Vertrauensmänner sowie die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten als Entschädigung der Wohnungs- und Zehrungskosten, ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenden Zeitverlust, für jeden Tag, an dem sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, 12 M Tagegelder und außerdem als Reisekosten die von der Genossenschaftsversammlung gemäß § 9 Nr. 11 der Satzung bestimmten festen Sätze.

Den Vertretern der Unternehmer in den Genossenschaftsorganen kann als Entschädigung für Zeitverlust durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ein Pauschbetrag gewährt werden, dessen Höhe die Genossenschaftsversammlung bestimmt.

§ 50.

Vertreter der Versicherten.

Die Vertreter der Versicherten erhalten,

1. wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, den vollen Betrag, mindestens aber täglich 4 M ersetzt;
2. als Ersatz für Reisekosten:
 - a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 5 Pf.,
 - b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 30 Pf. für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung, wenn es sich um Entfernungen von mehr als 2 km handelt, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind;
3. als Ersatz für Zehrungskosten für den Tag 2,50 M und außerdem für jede Übernachtung 3 M, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

Anmerkung. Zu vergleichen § 21 Abs. 2, § 677 Nr. 6, §§ 853 ff. der RWD.

IV. Ausdehnung der Versicherung.

Freiwillige Versicherung.

§ 51.

Unternehmer.

Nach § 550 Abs. 1, § 551 der RWD. sind die Betriebsunternehmer berechtigt, sich selbst und ihren im Betriebe tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, wenn sie nicht

mehr als 3000 *M* Jahresarbeitsverdienst haben, oder wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen. Diese Berechtigung wird gemäß § 550 Abs. 2 daselbst auf solche Unternehmer erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 10 000 *M* übersteigt.

Unternehmer, die von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen, haben diese unter Bezeichnung ihres Jahresarbeitsverdienstes bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen.

Dem Genossenschaftsvorstande steht es frei, den angemeldeten Jahresarbeitsverdienst bis auf den Betrag des Jahresarbeitsverdienstes des im Betriebe höchstgelohnten Arbeiters oder Betriebsbeamten zu ermäßigen. Bei der Versicherung von Unternehmern, die keinen Arbeiter beschäftigen, gilt der Jahresarbeitsverdienst des höchstgelohnten Arbeiters in einem benachbarten ähnlichen Betriebe als Grenze für diese Ermäßigung.

Bei der Berechnung der Beiträge und bei der Feststellung der Entschädigungen ist der Jahresarbeitsverdienst voll in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, der auf den Tag des Einganges des Versicherungsantrags bei dem Genossenschaftsvorstande folgt und dauert bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem der Versicherte stirbt, den Betrieb einstellt oder die Aufhebung der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt. Änderungen in den Verhältnissen, welche die Voraussetzung der Berechtigung zur Selbstversicherung bilden, haben die Aufhebung der Selbstversicherung zur Folge. Die Aufhebung tritt aber erst mit dem Schlusse desjenigen Monats in Wirkung, in dem der Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande oder der Genossenschaftsvorstand dem Unternehmer die Aufhebung anzeigt.

Der Genossenschaftsvorstand hat über die selbstversicherten Unternehmer ein Verzeichnis zu führen und jedem von ihnen einen Ausweis über seine Versicherung zu erteilen.

§ 52.

Andere, im Betriebe beschäftigte Personen.

Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, ihre nicht schon nach der *RD.* versicherten Betriebsbeamten sowie andere Personen, die in ihrem Betriebe beschäftigt, aber nach der *RD.* nicht versichert sind (z. B. Bürobeamte) gegen Unfälle der in den §§ 544 und 546 der *RD.* bezeichneten Art mit ihrem Jahresarbeitsverdienste zu versichern, sofern dieser nicht 10 000 *M* übersteigt. Betriebsbeamte, deren Einkommen schwankend und daher im voraus nicht zu bestimmen ist, können unter dem Vorbehalte zur Versicherung angemeldet werden, daß die Versicherung nur dann in Kraft tritt, wenn der Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 5000 *M* übersteigt.

Unternehmer, die von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen sowie unter Angabe des Jahresarbeitsverdienstes bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen. Als Einkommen gilt der Betrag, den der Versicherte wirklich bezieht. Stehen die Gewinnanteile (Tantiemen) oder sonstige unbestimmte Einnahmen zurzeit der Aufstellung der Lohnnachweise noch nicht fest, so ist der Betrag anzunehmen, der im Vorjahre gezahlt worden ist.

Der angemeldete Jahresarbeitsverdienst der versicherten Personen ist bei der Feststellung der Entschädigungen voll in Anrechnung zu bringen. Das Gleiche hat bezüglich der Betriebsbeamten auch bei der Umlegung der Beiträge zu geschehen. Dagegen ist der Jahresarbeitsverdienst der anderen nach Abs. 1 versicherten Personen bei der Beitragsberechnung nur zur Hälfte anzurechnen.

Die Versicherung tritt von dem Tage der Genehmigung des Versicherungsantrags ab in Wirksamkeit und dauert bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem der Unternehmer bei dem Genossenschaftsvorstand ihre Aufhebung schriftlich beantragt oder dem Genossenschaftsvorstand solche Tatsachen schriftlich anzeigt, aus denen sich ihr Erlöschen von selbst ergibt. Die Versicherung hört nur für diejenigen Personen auf, auf welche sich der Antrag oder die Anzeige bezieht.

Erhöhungen des Jahresarbeitsverdienstes brauchen nicht angezeigt zu werden; von Ermäßigungen ist lediglich bei Betriebsbeamten und nur dann Mitteilung zu machen, wenn der Verdienst den Betrag von 5000 *M* nicht mehr übersteigt und eine Erhöhung des Verdienstes über den Betrag von 5000 *M* hinaus in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Zur Erläuterung der summarischen Angaben in den Lohnnachweisen ist diesen eine nach dem Gefahrtarif geordnete Übersicht über die freiwillig versicherten Personen und ihre in dem abgelaufenen Jahre verdienten Beträge — nach Gehalt und Nebenbezügen getrennt — beizufügen.

Über die Versicherungen dieser Art hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichnis zu führen und einen Auszug daraus dem Betriebsunternehmer mitzuteilen.

§ 53.

Angestellte der Genossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, die Angestellten der Genossenschaft bei dieser mit ihrem Jahresarbeitsverdienst, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 10 000 *M*, gegen die ihnen bei ihren dienstlichen Verrichtungen zustößenden Unfälle zu versichern.

Die Versicherung geschieht durch Übernahme der Unfallentschädigungen auf die Genossenschaft. Bei Feststellung der Entschädigungen ist das Gehalt des Angestellten voll in Anrechnung zu bringen. Im übrigen bemißt sich die Höhe der Entschädigungen nach den Vorschriften

der RW. Eine Unfallrente wird jedoch dann nicht gewährt, wenn und solange der Verletzte von der Berufsgenossenschaft ein Gehalt bezieht, das dem gesetzlichen Betrage der Unfallrente gleichkommt oder ihn übersteigt. Übersteigt bei Angestellten, die durch den Vorstand auf Grund der Dienstordnung in den Ruhestand versetzt worden sind, die Summe von Ruhegehalt und Unfallrente $\frac{45}{60}$ des zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, so ist das Ruhegehalt um den diesen Betrag übersteigenden Teil zu kürzen. Sind die Gehalts- oder Ruhegehaltsbezüge niedriger als die Rente, so sind sie auf die Rente anzurechnen.

Das Gleiche gilt in entsprechender Weise auch hinsichtlich der Rentenberechtigung von Hinterbliebenen, welche der Genossenschaft gegenüber auf Witwen- und Waisengeld Anspruch haben.

§ 54.

Zahlungsverzug.

Die freiwillige Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist. Die Versicherung erlischt mit Ablauf des dritten Tages nach dem Tage, an dem die Mahnung zugestellt ist.

Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet ist.

V. Bekanntmachungen.

§ 55.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes einmal in der Schlesiſchen Zeitung veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen der Sektionen werden von dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes in den von der Sektionsversammlung bestimmten Blättern veröffentlicht.

In wichtigen Fällen hat der Vorsitzende auch in anderer Weise dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen rechtzeitig und ausreichend zur Kenntnis der Beteiligten gelangen können.

VI. Änderung der Satzung.

§ 56.

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen dem Antrage zustimmen müssen.

Die beantragten Änderungen müssen durch die Tagesordnung in der im § 10 vorgesehenen Weise bekannt gegeben sein.

VII. Schlußbestimmung.

§ 57.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bisher geltenden Statuts und seiner Nachträge.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Breslau am 24. Oktober 1912.

Die vorstehende Satzung nebst der Wahlordnung der Schlesiſchen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft wird gemäß § 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.) gez. Dr. Kaufmann.

I. 27235.

Wahlordnung.

Anhang zur Satzung der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

Inhaltsangabe.

A. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Leitung der Wahl	§ 1
Wahlvorstand	§ 2
Vorsitz im Wahlvorstande	§ 3
Wählerlisten	§ 4

II. Vorbereitung der Wahl.

Wahlauschreiben	§ 5
Entscheidung von Einsprüchen wegen der Wahl und Stimmberechtigung	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	§ 8

III. Wahlhandlung.

Wahl ohne Stimmabgabe	§ 9
Gang der Wahl, Abstimmung	§ 10
Stimmzettel	§ 11
Schluß der Wahlhandlung	§ 12
Niederschrift	§ 13

IV. Wahlergebnis.

Allgemeines	§ 14
Berechnung der Stimmen	§ 15
Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge	§ 16
Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge	§ 17
Erfahmänner	§ 18
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 19
Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl	§ 20
Aufbewahrung der Akten	§ 21

B. Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Allgemeine Bestimmungen	§ 22
Wahlauschreiben	§ 23
Wahlvorschläge	§ 24
Wahlhandlung	§ 25
Ermittlung des Wahlergebnisses	§ 26
Schlußbestimmung	§ 27

C. Wahl des Sektionsvorstandes § 28

D. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern . § 29

Auf Grund der §§ 15 ff., 675 ff. der Reichsversicherungsordnung wird für die Schlesiſche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft als Anhang zur Satzung die nachstehende Wahlordnung errichtet:

A. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch den Wahlvorstand geleitet. Die Leitung erstreckt sich, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nicht anders bestimmt, auf alle Angelegenheiten, welche die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses betreffen.

§ 2.

Wahlvorstand.

Wahlvorstand ist ein vom Sektionsvorstand aus seiner Mitte bestellter Ausschuss von drei Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

§ 3.

Vorsitz im Wahlvorstande.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden kann vom Wahlvorstande die Erledigung aller Geschäfte übertragen werden, soweit sie nicht die Beteiligung des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung selbst (§§ 10 ff.), die Beschlussfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlügen und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses zum Gegenstande haben.

Der Vorsitzende wird bei Behinderung durch das dem Dienstalter nach älteste und bei gleichem Dienstalter durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied vertreten.

§ 4.

Wählerlisten.

Von dem Sektionsvorstand ist eine Wählerliste unter Angabe der jedem Mitgliede zustehenden Stimmenzahl aufzustellen. Das Mitgliederverzeichnis kann als Wählerliste benutzt werden, wenn es sich dafür eignet.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Wahlauschreiben.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag ist von dem Wahlvorstand Ort und Zeit der Wahl mit dem Hinweise darauf, daß die Wahl eine Stunde nach ihrem Beginne geschlossen werden kann, in der im § 55 Abs. 2 der Satzung bestimmten Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter sowie ihrer Ersatzmänner und der vom Wahlvorstand aufzustellende Wahlvorschlag (§ 7) zu veröffentlichen und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweise darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 8) von den Wählern eingesehen werden können.

In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Wählerliste eingesehen werden kann, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlvorstand befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

§ 6.

Entscheidung von Einsprüchen wegen der Wahl- und Stimmberechtigung.

Über Einsprüche (§ 5 Abs. 3) ist vom Wahlvorstande mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen; eine Anfechtung der Entscheidung findet nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen statt.

§ 7.

Wahlvorschläge.

Der Vorstand hat einen Wahlvorschlag aufzustellen (§ 5 Abs. 2), weitere Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten aufgestellt werden.

Die weiteren Wahlvorschläge müssen von mindestens je 8 Wahlberechtigten mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, welche von dem gleichen Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, den der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt der Unterzeichner eine rechtzeitige Bestimmung, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens, der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes muß doppelt soviel Bewerber benennen, als Vertreter im Wahlbezirke zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor-(Nuf-)namen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebsitz zu bezeichnen. Soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl berechtigt sind, ist ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme einer Wahl beizufügen.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Wahlvorschlagsvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und der zweite als sein Stellvertreter, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung dieser Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlage gestrichen. Wird eine Zustimmungserklärung, soweit sie nach § 7 erforderlich ist, trotz Beanstandung seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie mangelhaft sind und der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird. Ein Wahlvorschlag ist mangelhaft, wenn er einem Erfordernisse des Gesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht.

III. Wahlhandlung.

§ 9.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Werden außer dem Wahlvorschlage des Wahlvorstandes auf gültigen Wahlvorschlägen keine weiteren Bewerber vorgeschlagen, so gelten die im Wahlvorschlage des Wahlvorstandes bezeichneten Bewerber als gewählt; andernfalls kommt es zur Wahlhandlung nach §§ 10 ff. Soweit einzelne Bewerber auf sämtlichen zugelassenen Wahlvorschlägen bis zu derjenigen Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Vertreter entspricht, sind sie als Vertreter, soweit sie auf sämtlichen zugelassenen Wahlvorschlägen hinter der bezeichneten Stelle aufgeführt sind, sind sie als Ersatzmänner gewählt und scheiden für die Wahlhandlung aus. Ohne Stimmabgabe gewählte Vertreter gelten auf Grund des Wahlvorschlages des Vorstandes und zwar vor allen anderen als gewählt. Das Gleiche gilt für die ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmänner.

§ 10.

Gang der Wahl, Abstimmung.

Die Wahl geschieht in den Sektionsversammlungen.

Jeder Wähler oder sein Stellvertreter (§ 688 der RD.) hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Geht ihm dies nicht, so kann ihn der Wahlvorstand von der Wahl zurückweisen; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Jeder zur Wahl Zugelassene erhält so viele gleichartige mit dem Stempel der Berufsgenossenschaft versehene Wahlumschläge, wie er Stimmen hat, wobei die berichtigte Wählerliste zugrunde gelegt wird, soweit deren Unrichtigkeit im einzelnen Falle nicht für alle Mitglieder des Wahlvorstandes feststeht. Einem Mitgliede, das mehr wie 5, 10, 20 oder 50 Stimmen hat, kann mit seiner Zustimmung für je 5 bezw. 10, 20, 50 Stimmen ein besonderer Wahlumschlag ausgehändigt werden, der sich durch seine Größe oder Farbe oder in sonstiger Weise von den anderen Wahlumschlägen deutlich unterscheidet.

Die Wähler treten sodann einzeln und nacheinander an einen abgeordneten Tisch oder in einen abgeordneten Raum, wo sie ihre Stimmzettel (§ 11) unbeobachtet in die Wahlumschläge stecken, und zwar in jeden Wahlumschlag einen besonderen Stimmzettel, und übergeben hierauf unter Nennung ihres Namens die Wahlumschläge unvergeschlossen dem Wahlvorstande. Dieser läßt sie in eine Urne fallen und vermerkt die erfolgte Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 11.

Stimmzettel.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt. An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlages.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe und einer vom Wahlvorstande zu bestimmenden Größe sein. Soweit Stimmzettel von diesen Bestimmungen abweichen, sind sie ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen, oder die ein solches Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 12.

Schluß der Wahlhandlung.

Frühestens eine Stunde nach dem Beginne (§ 5 Abs. 1) schließt der Wahlvorstand die Wahl. Die alsdann anwesenden Wähler können noch von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen. Nachdem die in der Urne befindlichen Wahlumschläge durcheinander geschüttelt sind, stellt der Wahlvorstand ihre Zahl, gesondert nach gewöhnlichen Wahlumschlägen und solchen, die für je 5, 10, 20 oder 50 Stimmen gelten, fest. Sofern nicht das Wahlergebnis sofort am Orte der Wahlhandlung ermittelt wird, verschließt er die Umschläge in einem zu versiegelnden Paket und bewahrt dieses bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an einem sicheren Orte auf.

§ 13.

Niederschrift.

Über die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, welche abgestimmt haben, die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die von dem Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommenden Vorfälle enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge sowie derjenige des Vorstandes als Anlage beizufügen.

IV. Wahlergebnis.

§ 14.

Allgemeines.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens bis zum Ablaufe der auf den Wahltag folgenden Woche unter Zuziehung der erforderlichen Hilfskräfte ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen; dabei wird auf den Stimmzetteln, die in besonderen Wahlumschlägen für je 5, 10, 20 oder 50 Stimmen lagen, die entsprechende Stimmenzahl vermerkt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses geschieht in der Weise, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 15), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnisse der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschläge zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 16) und endlich innerhalb jedes Wahlvorschlages die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 17).

§ 15.

Berechnung der Stimmen.

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 16.

Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.

Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen doppelt so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Vertreter zu wählen sind, soweit sich nicht die Zahl der noch zu wählenden Bewerber gemäß § 9 vermindert. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem dieser Vorschläge die nächste zu vergebende Stelle zukommt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf einen anderen Wahlvorschlag, so gehen die überschüssigen Stellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn Höchstzahlen auf diesen Wahlvorschlag nicht entfallen sind.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage. Würde hiernach eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Wahlvorschlägen mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund desjenigen Wahlvorschlages, auf dem sie an oberster Stelle vorgeschlagen ist. Ist sie auf mehreren Wahlvorschlägen an gleich hoher Stelle benannt, so entscheidet das Los. Bei den anderen Wahlvorschlägen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers jedesmal der nächstbenannte Bewerber.

§ 18.

Ersatzmänner.

Bewerber, auf die eine Höchstzahl nach § 16 entfällt, deren Nummer die Anzahl der noch (§ 9) zu wählenden Vertreter übersteigt, sind als Ersatzmänner gewählt.

§ 19.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald von dem Sektionsvorstande bekannt zu machen. Außerdem ist davon dem Genossenschaftsvorstande binnen 5 Tagen Nachricht zu geben.

§ 20.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Anfechtungen der Gültigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstande, dem Genossenschaftsvorstande oder dem Reichsversicherungsamte schriftlich einzureichen. Wenn die Anfechtungserklärung nicht bei dem Reichsversicherungsamte eingereicht wird, so ist sie zugleich mit den Vorgängen und einer Äußerung des Wahlvorstandes dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung zu übersenden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt der Ersatzmann gemäß § 29 an ihre Stelle.

§ 21.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit von den Sektionsvorständen aufzubewahren.

B. Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

§ 22.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten entsprechend. Wahlvorstand ist ein vom Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte bestellter Ausschuß von drei Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

§ 23.

Wahlanschreiben.

Für das Wahlanschreiben gilt § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt in der im § 55 Abs. 1 der Satzung bestimmten Weise. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welchen Anforderungen nach § 13 der Satzung sowie nach § 24 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung die zu wählenden Personen entsprechen müssen.

§ 24.

Wahlvorschläge.

Für die Wahlvorschläge gelten § 7 Abs. 1, 2 und 4 und § 8 entsprechend, jedoch genügt für die weiteren Wahlvorschläge die Unterschrift von mindestens 7 Wahlberechtigten.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens, der Wahlvorschlag des Vorstandes muß doppelt soviel Bewerber benennen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag des Vorstandes muß enthalten (vergl. § 13 der Satzung):

mindestens zwei Vertreter jeder Sektion; mindestens je zwei Vertreter folgender Gewerbszweige:

- a) der Zinkhütten,
- b) der Hochöfen und Eisentalzwerke,
- c) der Eisengießereien,
- d) der Maschinenbauanstalten und Waggonfabriken,

mindestens je zwei Vertreter folgender Betriebsarten:

- a) Betriebe, die mindestens 200 versicherte Personen beschäftigen,
- b) Betriebe, die mindestens 50, aber weniger als 200 versicherte Personen beschäftigen,
- c) Betriebe, die weniger als 50 versicherte Personen beschäftigen.

Ein Bewerber kann zugleich Vertreter einer Sektion, eines Gewerbszweigs und einer Betriebsart sein.

Die weiteren Wahlvorschläge müssen, wenn sie so viele Bewerber benennen, wie Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Benennen sie weniger Bewerber, so ist zu prüfen, ob durch eine Ergänzung der Zahl der vorgeschlagenen Bewerber auf die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner den Erfordernissen des Abs. 3 noch genügt werden könnte; hierbei ist davon auszugehen, daß durch jede unbesetzte Stelle nur je einem Erfordernis entsprochen werden würde. Sollte diese Ergänzung unmöglich sein, so ist der Wahlvorschlag mangelhaft (§ 8 Abs. 3).

Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrücken, und nach Familien- und Vor- (Nuf-)namen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebsort zu bezeichnen. Soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die nach § 17 der RW. zur Ablehnung der Wahl berechtigt sind, ist ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme einer Wahl beizufügen. Ferner ist bei dem Namen jedes Bewerbers anzugeben, ob und welche Sektion, welchen Gewerbszweig und welche Betriebsart er vertritt.

§ 25.

Wahlhandlung.

Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 9 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so geschieht die Wahl in der Genossenschaftsversammlung.

Jeder Vertreter erhält einen mit dem Stempel der Berufsgenossenschaft versehenen Wahlumschlag. Im übrigen gelten für die Wahlhandlung § 10 Abs. 4 sowie §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 26.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.

Sobald bei der Verteilung der Bewerber auf die Wahlvorschläge so viele Stellen vergeben sind, daß bei der Vergebung der übrigen Stellen, um den Vorstand gemäß § 13 der Satzung zusammenzusetzen, nur noch Bewerber mit bestimmten Erfordernissen gewählt werden dürfen, tritt an die Stelle des Bewerbers, welcher den Anforderungen der Satzung nicht genügt, jedesmal der nächste unter Berücksichtigung jener vorgeschriebenen Zusammensetzung noch wählbare Bewerber auf dem gleichen Wahlvorschlag. Enthält dieser Wahlvorschlag solche Bewerber nicht mehr, so geht die überschüssige Stelle auf denjenigen Wahlvorschlag über, auf den die nächst große Höchstzahl entfallen ist. Enthält kein Wahlvorschlag, auf den Höchstzahlen entfallen sind, Bewerber, die hiernach wählbar sind, so gehen die überschüssigen Vorstandsstellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, es sei denn, daß auch dieser keine hiernach wählbaren Bewerber mehr enthält. In diesem Falle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der ohne Rücksicht auf die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes gewählt sein würde.

Abs. 2 gilt entsprechend für die Ersatzmänner. Jedoch ist bei ihnen von solchen Erfordernissen abzugehen, die bereits von zwei Vorstandsmitgliedern erfüllt werden.

§ 27.

Schlußbestimmung.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

C. Wahl des Sektionsvorstandes.

§ 28.

Für die Wahl des Sektionsvorstandes gelten die Bestimmungen über die Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, daß für die weiteren Wahlvorschläge die Unterschrift von 30 Wahlberechtigten mit mindestens 60 Stimmen erforderlich ist.

D. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern.

§ 29.

An die Stelle eines weggefallenen Vertreters tritt jedesmal derjenige von den gewählten Ersatzmännern, welcher dem gleichen Wahlvorschlag wie der weggefallene Vertreter angehört und auf diesem Wahlvorschlag unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so wird der Ersatzmann aus den gemäß § 9 ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmännern des Wahlvorschlags des Wahlvorstandes entnommen. Sind Ersatzmänner dieser Art nicht mehr vorhanden, so tritt der Ersatzmann aus demjenigen anderen Wahlvorschlag ein, auf den die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann entfallen ist. Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem hiernach Ersatzmänner eintreten können, so ist der Ersatzmann aus den dem Wahlvorschlag des Wahlvorstandes nach § 16 letzter Absatz zugewiesenen Ersatzmännern zu entnehmen.

Das Gleiche gilt beim Wegfall eines Vorstandsmitglieds. Jedoch gehen, falls Vertreter einer Sektion, eines Gewerbezweigs oder einer Betriebsart weggefallen sind, die den gleichen Vertretungskreisen angehörenden Ersatzmänner den anderen insoweit vor, als andernfalls die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes (§ 13 der Satzung) beeinträchtigt werden würde.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Breslau am 24. Oktober 1912.



Ym 309

Erster Nachtrag

zur Satzung der

Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft

Ausgabe 1928

- § 47. Im Absatz 3 wird für die Worte „(Rente oder Krankengeld — Tagegeld, Familiengeld — §§ 558 Nr. 3, 559 der RVD.)“ gesetzt: „(Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld — §§ 558 Nr. 3, 559 der RVD. —).“
- § 48. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Falle einer Berufskrankheit, die unter eine auf Grund des § 547 der RVD. erlassene Verordnung der Reichsregierung fällt, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Anzeige ist jedoch statt bei der Ortspolizeibehörde bei dem Versicherungsamte des Betriebes zu erstatten (§ 6 der Zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 27).“
- § 55. Im Absatz 1 Satz 1 wird für die Worte „(z. B. Bürobeamte)“ gesetzt: „z. B. Büroangestellte, sofern nicht auf sie die Voraussetzungen des § 539b der RVD. zutreffen“.
Im Absatz 2 Satz 2 wird für das Wort „Beamten“ gesetzt „Angestellten“.
- § 56. Im Absatz 1 wird für das Wort „Betriebsbeamten“ gesetzt „Angestellten“.
Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Görlitz am 26. Oktober 1929.

Beschluß.

Der vorstehende erste Nachtrag zur Satzung der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1928 — wird gemäß § 683 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 7. November 1929.

Das Reichsversicherungsamt,

(L. S.)

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Schäffer.

I 2 Nr. 5229/29.

81483/3